

Bedeutung zwischen Norm und Naturgesetz

Kathrin Glüer

1. Normativismus und Naturalismus

Daß das Sollen nicht Teil der Natur sei, ist ein Gedanke, den wir bereits bei Kant finden. Er schreibt: „Das *Sollen* drückt eine Art von Notwendigkeit und Verknüpfung mit Gründen aus, die in der ganzen Natur sonst nicht vorkommt. Der Verstand kann von dieser nur erkennen, *was da ist*, oder gewesen ist, oder sein wird. Es ist unmöglich, daß etwas darin anders *sein soll*, als es in allen diesen Zeitverhältnissen in der Tat ist, ja das Sollen, wenn man bloß den Lauf der Natur vor Augen hat, hat ganz und gar keine Bedeutung“ (KdrV A 547). Gegenwärtig avanciert nun, was wir einen modernen Normativismus nennen können, in der Philosophie der Sprache und des Geistes erneut zum *credo* einer stärker werdenden Opposition zum lange dominanten Naturalismus. Allerorten ist zu hören, daß Bedeutung, propositionaler Gehalt, das Intentionale oder das Rationale normativ sei, und, *ergo*, in ihrem eigentlichen Wesen mit naturalistischen Mitteln prinzipiell nicht zu erfassen. Diese Entwicklung wird als eine Art „normativistischer Wende“ von grundlegender philosophiehistorischer Bedeutung gefeiert: „When intellectual historians look back at the progress of philosophy“, prophezeit beispielsweise Robert Brandom, „our century will appear as a time when, after three hundred and fifty years, we finally saw through Descartes. It is in our time that the collection of puzzles and problems that have collected around the Cartesian dualism of body and mind has been supplanted by those associated with what now appears to be *the more fundamental Humean-Kantian dualism of fact and norm*, which appeared only darkly and misleadingly in its Cartesian guise. Heading the list of names they will associate with that conceptual sea-change are Wittgenstein and Sellars“ (Brandom 1999, Herv. v. K.G.). Und er scharf eine hehre Ahnenreihe um das Banner des Normativismus; sie reicht von Leibniz und Spinoza über Kant, Frege und Wittgenstein bis zu Sellars und Rorty (cf. Brandom 1994, insb. Kap. 1).

An diesem normativistischen *trend* ist vieles bemerkenswert, nicht zuletzt, wie wenig Sorgfalt in den meisten Fällen darauf verwendet wird, zu erklären, was hier überhaupt mit Normativität gemeint ist. Sieht man genauer hin, so zerfällt die vermeintlich einheitliche Position des Normativismus in eine Vielzahl verschiedener und nicht unbedingt miteinander vereinbar Einzelpositionen, vertreten von so disparaten Philosophen wie Baker und Hacker, Blackburn, Boghossian, Brandom, Burge, Dummett, Glock, Kripkenstein oder McDowell, um

nur einige zu nennen. Dies gilt auch dann, wenn wir versuchen, die Thesen anhand ihrer Gegenstände zu unterscheiden, also z.B. wie hier nur die Normativität von Bedeutung zum Thema machen. Wer solche Normativität diskutieren will, tut mithin in jedem Falle gut daran, zunächst einmal genauer zu spezifizieren, was damit eigentlich gemeint ist.

Weiterhin kann man derzeit leicht den Eindruck gewinnen, als seien Normativismus und Anti-Naturalismus ein und dasselbe, als sei Normativität das einzige, was ein Phänomen vor der Naturalisierung bewahren könne. Damit Hand in Hand geht die Tendenz, auch den Gang der Philosophiegeschichte im Sinne eines solchen Junktims zu begradigen und dabei zu solch fragwürdigen Einordnungen wie der von Kant oder Frege auf Seiten eines Normativismus der Bedeutung oder des Intentionalen zu kommen. Im Englischen gibt es für dieses Phänomen im Umgang mit unseren Vorläufern den hübschen Ausdruck „precursoritis“...

Beides hängt nun durchaus zusammen; die heutige Diskussion weist starke und nicht zufällige Ähnlichkeiten auf mit der, die um die Jahrhundertwende um den Status der sogenannten logischen Gesetze geführt wurde. Auch damals ging es um eine Alternative von Normativismus und Naturalismus, darum nämlich, ob diese „Gesetze“ normativ seien, Vorschriften analog den Gesetzen des Staates, oder aber Naturgesetze des Denkens, und als solche Gegenstand der Psychologie. Dieser Streit zwischen Normativisten und Psychologen ist in Husserls „Prolegomena zur reinen Logik“ recht genau dokumentiert, und die Parallelität zwischen der damaligen und der heutigen Debatte frappierend. Ein dabei häufig zitiertes Argument gegen die naturalistische Auffassung des Psychologismus ist beispielsweise dieses, das sich bereits in der Jäsche-Logik findet: „In der Logik ist aber die Frage nicht nach zufälligen, sondern nach notwendigen Regeln – nicht, wie wir denken, sondern wie wir denken *sollen*. (...) Wir wollen in der Logik nicht wissen: wie der Verstand ist und denkt, und wie er bisher im Denken verfahren ist, sondern: wie er im Denken verfahren sollte“ (Logik A 6, Herv. v. K.G.). Und die Passage bei Kripke, die zum *locus classicus* der neuen Normativitätsdebatte geworden ist, lautet: „Suppose I do mean addition by ‚+‘. What is the relation of this supposition to the question how I will respond to the problem ‚68 + 57‘? The dispositionalist gives a descriptive account of this relation: if ‚+‘ meant addition, then I will answer ‚125‘. But this is not the proper account of the relation, which is *normative*, not descriptive. The point is *not* that, if I meant addition by ‚+‘, I *will* answer ‚125‘, but that, if I intend to accord with my past meaning of ‚+‘, I *should* answer ‚125‘. (...) The relation of meaning and intention to future action is *normative*, not *descriptive*“ (Kripke 1982: 37). Ein Autor wie Brandom verallgemeinert den Gedanken dann folgendermaßen: „Although Wittgenstein often uses specifically linguistic examples (...) the normative phenomena he

highlights are part and parcel of intentional attribution generally, whether or not language is in the picture. *Ceteris paribus*, one who believes that it is raining, and that moving under a tree is the only way to stay dry, and who desires to stay dry, *ought* to move under the tree” (Brandom 1994: 15). Und wenig später findet sich dafür erneut das Argument: „Talk of what is a reason for what has to do in the first instance not with how people do or *would* act but with how they *should* act, what they *should* acknowledge“ (Brandom 1994: 17). In diesem Sinne wäre die Normativität der Gesetze der Logik dann nur mehr ein Spezialfall der Normen des Intentionalen.

Der grundlegende Gedanke ist dabei der, daß eine Unterscheidung zwischen Richtigem und Falschem für das Intentionale wesentlich ist, die nicht naturalistisch rekonstruiert werden kann. Vielmehr sei jeglicher Naturalismus letztlich dazu verurteilt, das Tatsächliche mit dem Richtigen zu identifizieren, und die für das Intentionale als Intentionales wesentliche Unterscheidung damit zu verfehlen. Eine vom tatsächlichen Denken unabhängige Unterscheidung zwischen richtigem und falschem Denken muß aber nicht notwendigerweise normativ verstanden werden. Und wenn nun ausgerechnet Frege zum Ahnherrn modernen Normativismus‘ erklärt wird, so kann eine solcher Umgang mit der Geschichte kaum anders als idiosynkratisch genannt werden. Sowohl Frege als auch Husserl sind letztlich zu der Ansicht gelangt, die sogenannten „Gesetze“ der Logik seien *weder* normativ noch psychologisch. Vielmehr seien sie „ideal“ (Husserl 1913: 56), und an sich gar nicht mit dem Denken befaßt, sondern „Gesetze des Wahrseins“: „Man gebraucht das Wort ‚Gesetz‘ in doppeltem Sinne. Wenn wir von Sittengesetzen und Staatsgesetzen sprechen, meinen wir Vorschriften, die befolgt werden sollen, mit denen das Geschehen nicht immer im Einklang steht. Die Naturgesetze sind das Allgemeine des Naturgeschehens, dem dieses immer gemäß ist. Mehr in diesem Sinne spreche ich von Gesetzen des Wahrseins“ (Frege 1918: 30). Die Analogie zum Naturgesetz darf hier natürlich nicht psychologistisch mißverstanden werden; Fregesche „Gesetze des Wahrseins“ haben an sich gar nichts mit dem Denkgeschehen, oder überhaupt mit Ereignissen zu tun, sondern mit nicht-empirischen Zusammenhängen, deren Natur und Geltung hier als *sui generis* bestimmt wird. Die „Gesetze“ der Logik lassen sich nicht als irgend etwas anderes verstehen, insbesondere weder als Vorschriften für’s Denken noch als psychologische Gesetze. Mit dem tatsächlichen Denken kommen sie laut Frege überhaupt nur in Berührung insofern, als sich aus ihnen „Vorschriften für das Fürwahrhalten, das Denken, Urteilen, Schließen“ ergeben, also Vorschriften, wie zu denken ist, damit das

Gedachte *wahr* ist. Daraus, daß sich daraus ein hypothetischer Imperativ ableiten läßt, folgt aber eben nicht, daß ein Zusammenhang selbst bereits ein normativer ist.¹

Damit deutet sich so etwas wie ein dritter Weg zwischen Normativismus und Naturalismus bzw. eine nicht-naturalistische Alternative zum Normativismus an. Heute haben wir es auf Seiten des Naturalismus nun allerdings selten mehr mit einem einfachen Psychologismus zu tun; die heute einschlägige Spielart des Naturalismus ist vielmehr der *Reduktionismus*. Es reicht mithin nicht mehr aus, zu argumentieren, richtiges Denken ließe sich nicht mit Hilfe solcher psychologischer Gesetze charakterisieren, die selbst mit der Terminologie der intentionalen Zustände arbeiten. Vielmehr muß gezeigt werden, daß die Unterscheidung zwischen richtigem und falschem Denken auch auf der Ebene der jeweiligen grundlegenden Naturwissenschaft nicht rekonstruiert werden kann.

Ich denke, hier ist es hilfreich, zwischen zwei Thesen zu unterscheiden: Ist die These des Normativismus die, daß es prinzipiell unmöglich ist, mit naturalistischen Mitteln diejenigen Überzeugungen, Schlüsse, Handlungen etc. zu bestimmen, die tatsächliche, aber falsche sind? Oder ist die These die schwächere, daß selbst wenn dies gelänge, die spezifische normative Qualität der Fehler verloren ginge, also so etwas wie ihr „Verbotensein“?² Daß ersteres tatsächlich der Fall ist, ist keineswegs so ohne weiteres ausgemacht. Kripkes Originalversion des normativistischen Arguments gegen den Dispositionalismus beispielsweise hantiert sicherlich mit einem viel zu einfachen Dispositionsbegriff.³ Daß aber auch ein komplexeres Verständnis von Dispositionen nicht in der Lage wäre, eine extensional mit der der Fehler übereinstimmende Kategorie von Ereignissen zu bestimmen, ist weit weniger offensichtlich. Boghossian beispielsweise kommt zu dem Ergebnis, es sei keineswegs die normative Qualität seiner Fehler als solche, die das Intentionale der naturalistischen Reduktion entzöge, sondern vielmehr dessen *holistischer* Charakter (cf. Boghossian 1989: 539f). Ein solches Argument aber ist vom Normativismus unabhängig.

¹ Andernfalls wäre z.B. auch jedes Naturgesetz normativ. Analog kann argumentiert werden, daß es in der Mathematik nicht um die Normen fürs Zählen geht, sondern um die Zahlen. Auch hier gilt, daß wir nicht immer so zählen oder rechnen, wie es korrekt wäre, die Mathematik also keine empirische Disziplin ist, die beschreibt wie wir z.B. tatsächlich zählen, aber daraus folgt eben nicht, daß, was korrektes Zählen ist, durch Normen fürs Zählen bestimmt und die Mathematik die Lehre davon ist, wie wir zählen sollen. Ähnliches gilt für den oft gemachten Unterschied zwischen deskriptiver und normativer Entscheidungstheorie. Auch die sog. normative Entscheidungstheorie ist weder die Lehre davon, wie wir tatsächlich entscheiden, noch die davon, wie wir entscheiden sollen, sondern die davon, *was rationale Entscheidungen sind*. Darüber mag hinweg täuschen, daß wir, wie im Falle der Wahrheit auch, Rationalität als Wert betrachten und deshalb aus der Entscheidungstheorie Anleitungen dafür ableiten, wie zu entscheiden ist. Aber das macht die Entscheidungstheorie nicht selbst zu einer Lehre von normativen Zusammenhängen.

² Beides scheint oft zusammenzugehen. Brandom beispielsweise schreibt: „Contradiction, correct inference, correct judgment are all *normative* notions, not *natural* ones. The laws of nature do not forbid the making of contradictory judgments. Such judgments are forbidden in a normative sense“ (12). Und auch bei Kripke klingt es durchaus mitunter so, als habe er die stärkere These im Sinn, z.B. wenn er über den Dispositionalismus sagt: „As a candidate for a ‚fact‘ that determines what I mean, it fails to satisfy the basic condition on such a candidate, stressed above on p. 11, that it should *tell* me, what I ought to do in each new instance“ (Kripke 1982: 24).

³ Darauf ist in der Literatur mehrfach verwiesen worden. Für einen Überblick vgl. Boghossian 1989, siehe auch Gampel 1997 und Fodor 1990: 135f.

Der entscheidende Punkt in dieser Frage ist der, daß intentionale Zustände durch ihre propositionalen Gehalte individuiert sind. Deshalb ist es wesentlich, Fehler richtig zu bestimmen, denn der Gehalt beispielsweise einer Überzeugung wird von den Bedingungen bestimmt, unter denen sie richtig ist. Die Frage hier ist damit, ob in der nicht-intentionalen Terminologie einer grundlegenden Naturwissenschaft jene Gegenstandsarten überhaupt identifiziert werden können, von denen wir in intentionalen Begriffen sprechen. Ein Normativismus, der die stärkere These unterschreibt, verneint diese Frage, aber Normativismus ist sicherlich nicht der einzige Weg, auf dem wir hier zu einer negativen Antwort gelangen können.

Unter Gesichtspunkten der Individuation betrachtet, bestehen nun sowohl Normativismus als auch eine von Frege inspirierte Alternative darauf, daß beispielsweise der Inhalt einer Überzeugung nicht dadurch bestimmt wird, ob wir sie für wahr halten oder was wir tatsächlich daraus folgern, sondern durch ihre von unserem Fürwahrhalten unabhängigen Korrektheitsbedingungen bzw. Konsequenzen. Weiterhin verstehen beide Positionen diese Unabhängigkeit zwischen Norm oder Ideal auf der einen, und tatsächlichem Denken auf der anderen Seite als eine, die Raum läßt für Vorschriften für's Fürwahrhalten. Das aber ist unabhängig davon, ob wir tatsächlich Fehler machen; auch wenn es immer richtig wäre, wäre die Richtigkeit unseres Denkens nicht durch diese kontingente psychologische Regularität bestimmt, sondern durch die Übereinstimmung mit der fraglichen Vorschrift. Woher diese ihre Autorität bezieht, ist dabei an dieser Stelle nicht die Frage. Beide Positionen könnten sich insofern möglicherweise der schwächeren Irreduzibilitätsthese anschließen.

Aber ist zwischen tatsächlichem Denken und Ideal tatsächlich Raum für Vorschriften?. Die Frage ist nicht, ob das Ideal oder die Norm in gewissem Sinne unabhängig vom Fürwahrhalten sind, sondern, andersherum, ob das tatsächliche Denken in einem Sinne vom Ideal unabhängig ist, der er erlaubte, aus letzterem Vorschriften für ersteres abzuleiten. Konkreter gefragt: Ist Denken unabhängig davon, wie radikal es von den Standards logischen oder rationalen Denkens abweicht? Ist es nicht vielmehr der Fall, daß die Standards zumindest einer minimalen Rationalität konstitutiv sind nicht nur dafür, was rationales, sondern zugleich dafür, was Denken überhaupt ist? Solche Überlegungen hat insbesondere Davidson stark gemacht, aber die Idee, daß zwischen intentionalen Zuständen (und Handlungen) selbst so etwas wie „interne“ Zusammenhänge bestehen, findet sich z.B. auch bei Wittgenstein. Interne Zusammenhänge aber verbinden Gegenstände auf eine Weise, die es fraglich erscheinen läßt, daß dazwischen noch Raum für Vorschriften wäre. Besteht ein interner Zusammenhang zwischen zwei Überzeugungen, dann kann ich die eine gar nicht haben, ohne auch die andere

zu besitzen. Genau das aber wäre nicht der Fall, wenn im Falle des Habens der einen die andere *vorgeschrieben* wäre; dafür müßte es vielmehr möglich sein, die eine zu haben, *ohne* die fragliche Folgerung zu ziehen. In den einfachsten und grundlegendsten Fällen aber erscheint es zweifelhaft, daß diese Möglichkeit besteht; hier scheint vielmehr zu gelten, daß ein bestimmter intentionaler Zustand überhaupt nur dann vorliegt, wenn bestimmte konstitutive Standards tatsächlich erfüllt sind.⁴

Eine solche Position kann als eine Art konstitutiv gewendeten Fregeanismus⁴ charakterisiert werden; ihr zufolge bestimmen die Standards minimaler Rationalität nicht nur, wie wir denken, wenn wir „richtig“ oder „wahr“ denken, sondern zugleich, was Denken überhaupt ist. Sie auf diese Weise aus dem Fregeschen Gedankenhimmel auf die Erde zu bringen, heißt aber mitnichten, sie zu Normen zu machen; weder hat eine solche Position Platz für Vorschriften für's Fürwahrhalten, noch folgt daraus, daß es sich bei den fraglichen Standards um die handelt, die tatsächlich immer schon unser Denken bestimmen, daß sie in irgendeiner Form in unserem Dafürhalten stünden. Ihre Geltung kann vielmehr als *sui generis* verstanden werden, denn auch eine solche Position kann mit einer Irreduzibilitätsthese verbunden werden; obwohl tatsächliches Denken über weite Strecken dem Ideal immer schon entspricht, so ein solches Argument, ist Gegenstandsindividuation durch Rationalitätsstandards von naturwissenschaftlicher Gegenstandsindividuation so verschieden, daß Reduktion unmöglich ist.⁵

Die Beobachtung, daß intentionale Zustände wesentlich durch eine Unterscheidung zwischen Richtigem und Falschem charakterisiert sind, das sollten diese Überlegungen gezeigt haben, reicht allein nicht hin, um sie als essentiell normativ zu verstehen. Wie schon

⁴ An Brandoms eigenem Beispiel illustriert: Ich glaube, daß es regnet und daß die einzige Möglichkeit, trocken zu bleiben, darin besteht, unter einen Baum zu laufen. Zudem möchte ich trocken bleiben. Folgt daraus, *ceteris paribus*, daß ich unter einen Baum laufen *soll*? Ich glaube nicht. Und zwar deshalb, weil es kein Verstoß gegen irgendeine Norm oder Regel wäre, wenn ich dies nicht täte. Die zu stellende Frage wäre nämlich nicht: „Aber solltest du nicht unter einen Baum laufen?“, sondern vielmehr: „Aber *wolltest* du nicht unter einen Baum laufen?“ Wenn ich nicht laufe, wird damit, *ceteris paribus*, gleichzeitig fraglich, ob ich die fragliche Absicht, bzw. die fraglichen Überzeugungen und Wünsche wirklich hatte. Habe ich sie aber, dann laufe ich auch. *Ceteris paribus*. Dazwischen ist nicht wirklich Platz für ein Sollen, denn wenn die fragliche Situation wirklich gegeben ist, ist kein *Verstoß* möglich.

⁵ In diesem Sinne argumentiert Davidson bekanntlich für die These vom Anomalismus des Mentalen. Vgl. Davidson 1970, 1974, 1987. Davidson wird allerdings häufig so verstanden, als mache er den normativen Charakter des Mentalen für dessen Irreduzibilität verantwortlich. Dies ist nicht ganz unverdient, schreibt er doch selbst: „The reason mental concepts cannot be reduced to physical concepts is the *normative* character of mental concepts“ (Davidson 1987: 46). Dieser „normative Charakter“ besteht nun aber laut Davidson genau darin, daß intentionale Zustände holistisch und mithilfe von Rationalitätsstandards individuiert werden. Entsprechend erläutert er an der zitierten Stelle selbst: „The semantic contents of attitudes and beliefs determine their relations to one another and to the world in ways that meet at least rough standards of consistency and correctness. Unless such standards are met to an adequate degree, nothing can count as being a belief, a pro-attitude, or an intention“ (ebenda). In physikalischer Theorie aber gelten völlig andere Individuationsprinzipien. „Standing ready, as we must, to adjust psychological terms to one set of standards and physical terms to another, we know that we cannot insist on a sharp and law-like connection between them“ (Davidson 1974: 239). Inwiefern kann nun von diesen Standards gesagt werden, es seien Normen? In dem Sinne, daß es sich dabei um Standards handelt, mit deren Hilfe Gegenstände klassifiziert werden, sind alle Begriffe Standards; dies allein würde die des Intentionalen kaum von denen der Naturwissenschaften unterscheiden. Der Punkt der Rede vom normativen Charakter des Mentalen scheint vielmehr der zu sein, daß laut Davidson aus der Irreduzibilität des Mentalen im Verbund mit der Beobachtung, daß dieses kein geschlossenes System bildet, folgt, daß es keine strikten psychologischen Gesetze geben kann. Aber: „The limit thus placed on the social sciences is set not by nature, but by us when we decide to view men as rational agents with goals and purposes, and as subject to moral evaluation“

im historischen Streit um die Natur logischer „Gesetze“ scheint ein dritter Weg zwischen Normativismus und Naturalismus noch offen, ein Weg, der die Geltung der umfassenderen Standards einer minimalen Rationalität als *sui generis* versteht. Auch und gerade dies aber ist eine anti-reduktionistische Position. Im folgenden möchte ich nun insbesondere die These, daß *Bedeutung* normativ ist, einer genaueren Explikation und Untersuchung unterziehen. Sie wird sich dabei als höchst problematisch erweisen. Daß wir trotzdem keine Naturalisten zu sein brauchen, mag dann vielleicht manchem ein Trost sein.

2. Ist Bedeutung normativ?

Mit den Überlegungen des vergangenen Abschnitts sollte zumindest angedeutet sein, daß sich auch in der aktuellen Diskussion um Normativismus und Naturalismus bezüglich des Intentionalen ein dritter Weg abzeichnet. Im folgenden möchte ich versuchen, einen solchen auch dadurch plausibel zu machen, daß ich eine der normativistischen Spezialthesen etwas genauer untersuche, die von der Normativität der Bedeutung nämlich. Daß Sprache eine regelgeleitete Aktivität sei, ist dabei natürlich erst recht eine These, die viel älter ist als der modische *slogan* „Bedeutung ist normativ“, den wir sicherlich erst Kripke verdanken. Doch seit der Sophistik ist aus der Willkür sprachlicher Zeichen auf die konventionelle Natur von Bedeutung geschlossen worden. Daß Bedeutung also in gewissem Sinne von uns bestimmt wird und davon abhängt, wie wir Ausdrücke tatsächlich verwenden, ist einer der Ausgangspunkte für die Normativitätsidee; *prima facie* ganz im Gegensatz zu den Überlegungen bezüglich der „Gesetze“ der Logik, wo es eher deren von unserem tatsächlichen Handeln unabhängige Geltung zu sein scheint, die die normativistische Intuition anschiebt. Doch dieser Gegensatz könnte gut ein bloß oberflächlicher sein. Natürlich, die Willkür der Zeichen wird keiner abstreiten wollen, aber Willkür allein reicht sicher nicht hin, um Konventionalität oder Normativität zu etablieren. Und mehr noch, überlegen wir, wie denn die „Regeln“ der Bedeutung des näheren aussehen, überlegen wir beispielsweise, welches die „Regeln“ sind für die Verwendung logischer Partikeln, so stoßen wir schnell auf den Gedanken, dabei handle es sich just um die „Gesetze“ der Logik. Willkürlich erscheint nur, welche Zeichen wir benutzen, um logische Partikeln auszudrücken, nicht jedoch die für deren Bedeutung konstitutiven Zusammenhänge. Denn verwendeten wir einen Ausdruck wie den, den wir gewöhnlich als Ausdruck der Negation benutzen, anders als wir das gewöhnlich tun, so wäre er eben nicht mehr Ausdruck der Negation. Entsprechendes kommt sicherlich in den folgenden Überlegungen aus Wittgensteins sogenannter Mittlerer Periode zum Ausdruck:

(Davidson 1974: 239). Nicht, *was* Rationalität ist, entscheiden wir, wohl aber, Menschen als rationale Wesen zu thematisieren. Das

„Es kann keine Diskussion darüber geben, ob diese Regeln oder andere die richtigen für das Wort ‚nicht‘ sind (d.h. ob sie seiner Bedeutung gemäß sind). Denn das Wort hat ohne diese Regeln noch keine Bedeutung, und wenn wir die Regeln ändern, so hat es nun eine andere Bedeutung (oder keine) und wir können dann ebensogut auch das Wort ändern“ (PG X, 133). Diese Spannung zwischen Willkür und Notwendigkeit ist für die These von der Normativität der Bedeutung charakteristisch; sie ist es auch, denke ich, die diese Diskussionen spannend, aber zugleich extrem problematisch macht.

Dieser Gedanke soll im folgenden als eine Art Leitmotiv dienen. Ich möchte dabei zunächst die These genauer skizzieren, die es zu untersuchen gilt. Dabei werde ich mich auf *semantische* Normativität beschränken und versuchen, plausibel zu machen, daß hier letztlich unvereinbare Elemente verbunden sind. Und daß dies auch hier auf einen Fregeanischen dritten Weg verweist.

2.1 Desiderate für eine semantische Normativität

Die These von der Normativität der Bedeutung, die ich hier untersuchen möchte, besteht genau genommen aus einer Verbindung zweier Thesen. Auch hier wird die Beobachtung, daß sprachliche Äußerungen durch die grundlegende intentionale Dichotomie von richtig und falsch charakterisiert sind, normativ gedeutet. D.h. die Idee ist zum einen, daß, was ein sprachlicher Ausdruck bedeutet, normative Konsequenzen hat. Und das heißt hier: normative Konsequenzen für seinen *Gebrauch*, also dafür, was damit zu tun ist. Daß Bedeutung normativ ist, ist also eine These über die Relation zwischen der Bedeutung eines Ausdrucks und seines Gebrauchs, und diese Relation wird als eine normative bestimmt. Diese Idee wird nun aber oftmals mit einer zweiten kombiniert, mit der Idee nämlich, daß Bedeutung selbst normativ bestimmt ist. Wir haben es also mit zwei unterscheidbaren Bestimmungsrelationen zu tun: Zum einen wird Bedeutung selbst auf normative Weise bestimmt und zum anderen bestimmt Bedeutung auf normative Weise den Gebrauch sprachlicher Ausdrücke.

Was aber heißt es zu sagen, Bedeutung sei selbst normativ bestimmt? Es liegt nahe, dies so aufzufassen, daß es *Normen* sind, die Bedeutung bestimmen, daß also Bedeutung dadurch bestimmt wird, daß bestimmte Normen oder Regeln gelten. Verbunden mit einer sogenannten „Gebrauchstheorie“ von Bedeutung sieht es dann schnell so aus, als seien die beiden grundlegenden Relationen nur *prima facie* verschieden, erwiesen sich aber letztlich als die beiden Richtungen ein- und derselben Äquivalenzrelation: Regeln, so der Gedanke, bestimmen Bedeutung, *indem* sie bestimmen, wie Ausdrücke zu verwenden sind. Was also

aber ist nur in intentionaler Terminologie möglich. Mehr ist hier mit der Rede von Normativität nicht gemeint.

Bedeutung bestimmt, ist genau die Relation zwischen Ausdruck und Verwendung, von der wir ausgegangen waren; wie ein Ausdruck zu verwenden ist, bestimmt seine Bedeutung. Und umgekehrt.

Was aber heißt es genau, hier von Normen oder Regeln zu sprechen? Welche Bedingungen muß der Zusammenhang zwischen der Bedeutung eines Ausdrucks und den Korrektheitsbedingungen für dessen Gebrauch erfüllen, um sich in einem interessanten Sinne als regelbestimmt zu qualifizieren? Es soll hier nun keine Analyse des Begriffs der Norm oder Regel versucht werden; zu vielfältig ist die Verwendung dieser Ausdrücke, als daß dies einfach möglich wäre. Allenfalls lassen sich Typen, paradigmatische Fälle unterscheiden⁶, und solche werden im weiteren auch daraufhin befragt werden, ob sie in der Lage sind, die von der These der Normativität von Bedeutung vorgesehene Rolle zu erfüllen. Vorher aber gilt es, so etwas wie Minimalbedingungen für diese Rolle zu formulieren.

Ich schlage vor, daß die Regeln der Bedeutung insbesondere drei Bedingungen erfüllen müssen, damit Bedeutung in einem interessanten Sinne als durch Regeln bestimmt verstanden werden kann: Zum einen muß es sich bei der Relation von Bedeutung und Gebrauch um eine *essentiell* normative handeln. D.h. die Regeln der Bedeutung verdanken ihre normative Kraft nicht irgendwelchen „externen“ Quellen, sondern der Bedeutung selbst. Das heißt gleichzeitig, daß Bedeutung gar nicht anders bestimmt sein kann, als mit Hilfe von Regeln; diese sind *bedeutungskonstitutiv*.⁷ Weiterhin handelt es sich dabei um Regeln für den Gebrauch von Ausdrücken, ihre normative Kraft ist, genauer gesagt, eine *handlungsleitende*.⁸ Und schließlich weisen solche Regeln eine gewisse *Willkür* auf, d.h. ihre Geltung verdankt sich ihrem Charakter als Normen, nicht aber andersherum.⁹ Bei den gesuchten Regeln handelt es sich also um willkürliche Regeln, die Bedeutung dadurch konstituieren, daß sie bestimmen,

⁶ Vgl. insbesondere von Wrights einflußreichen Klassifikationsvorschlag in *Norm and Action*, 1963, Kap.1, und Schnädelbach 1990.

⁷ Entsprechende Unterscheidungen finden sich u.a. bei Davidson, Dummett und Searle (cf. Davidson 1982: 265, Dummett 1991: 85, Searle 1969: 34ff). Unabhängig davon, ob sie für oder gegen die Auffassung, Sprache sei eine regelgeleitete Aktivität argumentieren, sind sich alle Autoren darüber einig, daß es dabei darum geht, ob Sprache eine *essentiell* regelgeleitete Aktivität ist.

⁸ Hierüber sind sich wohl nicht alle Proponenten der Normativitätsthese einig; McDowell beispielsweise warnt: „It is important, also, not to falsify the connection between patterns and meaningfulness – for instance, by suggesting that the idea is that making sense depends on *conforming* to the appropriate commitments“ (McDowell 1984: 359, Anm. 3). „Normativität“ geht bei McDowell nicht darüber hinaus, daß Ausdrücke Wahrheitsbedingungen haben und deshalb semantisch evaluierbar sind (cf. ebenda). Andererseits aber macht McDowell in *Mind and World* und später reichlichen Gebrauch von der Metapher eines „realm of freedom“ für das Intentionale, eine Freiheit, die z.B. durch die Fähigkeit, „to *decide* whether or not to judge that things are as one’s experience represents them to be“ (McDowell 1994: 11, Herv. v. K.G.), die Freiheit also, sich so zwischen Urteilen zu entscheiden, wie wir uns zwischen Handlungen entscheiden, illustriert wird. Brandom seinerseits bringt die damit angedeutete Auffassung unseres Geistes auf den Punkt, wenn er sagt: „Infering is a kind of doing“ (Brandom 1994: 91).

⁹ Ohne diese letzte Bedingung wäre es unmöglich, zwischen einer regelbestimmten Relation und beispielsweise naturgesetzmäßigen Zusammenhängen zu unterscheiden, von denen sich ja ebenfalls Handlungsanleitungen, z.B. sogenannte „Direktiven“ (von Wright 1963: 10) ableiten lassen, ohne daß wir die fraglichen präsupponierten Zusammenhänge deshalb als regelbestimmt bezeichnen wollten (obwohl sich auch dafür durchaus Vertreter finden: Veatch z.B. argumentiert für die These: „all laws, even the so-called physical laws, necessarily contain a prescriptive element within them“ (Veatch 1945/6: 296). Es geht hier also darum, daß die fraglichen Zusammenhänge durch die Existenz oder besser: die Geltung von uns kreierter Normen erst *hergestellt* werden. Im Sinne der Spielanalogie schreiben Baker und Hacker entsprechend über die sogenannten „Normen der Beschreibung“ bei Wittgenstein sie seien „creatures of the will“, „human creations, made, not found“ (Baker und Hacker 1985: 63).

wie Ausdrücke zu verwenden sind. Ihre handlungsleitende Kraft verdankt sich allein dieser Bestimmungsrelation, ist essentiell semantischer Natur.

2.2 Präskriptionen

Im allgemeinen wird die handlungsleitende Kraft semantischer Regeln nun als die eines *Sollens* bestimmt. Und dies durchaus nicht nur, weil das Präskriptive der Prototyp des Normativen schlechthin zu sein scheint, sondern auch wegen der für Bedeutung wesentlichen Dichotomie des Richtigen und Falschen. Der grundlegende Gedanke ist, daß bedeutungsvolle Ausdrücke notwendigerweise *Bedingungen der korrekten Anwendung* besitzen. Fassen wir Bedeutung als regelbestimmt auf, ist es just dies, was die Regel dem Ausdruck verschaffen muß: Bedingungen der korrekten Anwendung.

Präskriptionen, so lesen wir bei von Wright, „are commands or permissions, given by someone in a position of authority to someone in a position of subject“ (von Wright 1963: 7). Auch Verbote gehören hierher. Von Wright betont dabei deren *pragmatischen* Charakter; ob eine Äußerung eine Präskription ist, hängt weniger von ihrer Formulierung, als vielmehr von ihrer Funktion ab. Präskriptionen aber haben die Funktion, Verhalten zu beeinflussen, indem sie es ge- oder verbieten. Einfach gesagt, leistet eine Präskription P also zweierlei zugleich: Zum einen teilt sie Handlungen in solche, die P entsprechen („korrekte“), und solche, die das nicht tun („inkorrekte“), ein. Dabei ist es wesentlich, daß beide Kategorien tatsächlich mögliche Handlungen enthalten, damit erstere zugleich zum zweiten als vorgeschriebene (oder letztere als verbotene) bestimmt werden können: Es macht keinen Sinn, etwas vorzuschreiben, wenn ohnehin nicht anders gehandelt werden kann. *Verletzbarkeit* ist deshalb eine notwendige Bedingung von Präskriptivität.¹⁰ Präskriptionen erscheinen damit *prima facie* extrem passend, wenn wir nach Regeln suchen, die in der Lage sind, Bedeutung zu bestimmen. Auf die Verwendung von Ausdrücken gerichtet, unterscheiden sie korrekte von inkorrekten Verwendungen, ermöglichen also semantische Evaluation, und versehen diese Unterscheidung darüber hinaus mit handlungsleitender Kraft. Von Wright weist darauf hin, daß solche Kraft einer *Quelle* oder Autorität bedarf. Er selbst hat hier offensichtlich Personen oder Gemeinschaften im Auge, doch wo es um semantische Präskriptivität geht, muß die Quelle ihrer vorschreibenden Kraft in ihrem bedeutungsbestimmenden Charakter selbst gesucht werden.

Es erscheint also zunächst einmal nur folgerichtig, bedeutungsbestimmende Regeln als Präskriptionen zu verstehen und vom Sprecher eine präskriptive Einstellung den Ausdrücken

seiner Sprache gegenüber zu verlangen. Solche Überlegungen sind entsprechend nicht ungewöhnlich in der Literatur; hier sei stellvertretend zunächst eine besonders konzentrierte Passage Dummett zitiert: „[A]ny speaker beyond the initial stages of mastering language must have some conception of what language he is speaking and hold himself responsible to that. (...) Using language and playing a game are not like doing one’s hair and taking a bath. One may do either of the last two things as one likes and still be doing it. But, if the game ceases to have rules, it ceases to be a game, and, if there cease to be right and wrong uses of a word, the word loses its meaning. The paradoxical character of language lies in the fact that while its practice must be subject to standards of correctness, there is no ultimate authority to impose those standards from without. (...) Those who inveigh against a prescriptive attitude to the language (...) have not understood the first thing about it“ (Dummett 1991: 85).¹¹

Aber auch wenn es prima facie folgerichtig erscheint, bedeutungsbestimmende Regeln als Präskriptionen zu verstehen, dürfen wir nicht vergessen, daß die eigentliche Frage nicht die ist, *welcher Art* Regeln bedeutungsbestimmende Regeln sind, sondern *ob* Bedeutung regelbestimmt ist. Auch wenn es also prima facie plausibel erscheint, daß sich Korrektheitsbedingungen mit Hilfe von Präskriptionen bestimmen lassen, ist zunächst einmal die Frage, ob das, andersherum, bereits heißt, daß wir es überall da, wo es Korrektheitsbedingungen gibt, mit Präskriptionen zu tun haben. Daß bedeutungsvolle Ausdrücke Korrektheitsbedingungen, also z.B. Wahrheits- oder Erfüllungsbedingungen, besitzen, ist schwerlich bestreitbar. Aber heißt das bereits, daß ihre Bedeutung präskriptive Konsequenzen für ihre Anwendung hat? Für viele Autoren ist das schlichtweg dasselbe, der Zusammenhang zwischen Korrektheit und Sollen ein direkter. So erläutert z.B. Boghossian die nicht leicht zu verstehende Kripkesche Rede von Normativität¹² wie folgt: “Suppose the expression ‘green’ means *green*. It follows immediately that the expression ‘green’ applies

¹⁰ Was aber verstößt gegen eine Erlaubnis? Inwiefern sagt mir eine Erlaubnis überhaupt, wie zu handeln sei? Eine Erlaubnis, so scheint es, fungiert als Norm nur im Rahmen eines ganzen Systems von Ver- und Geboten.

¹¹ Hier wird allerdings nicht unmittelbar klar, worauf die präskriptive Einstellung gerichtet ist – sollen wir unsere Worte korrekt gebrauchen oder sollen wir unsere Worte mit den richtigen Korrektheitsbedingungen, d.h. mit ihren gebräuchlichen Bedeutungen gebrauchen? Einiges spricht dafür, Dummett auf letztere Weise zu lesen. Dann wäre der Gedankengang etwa folgender: Damit Ausdrücke stabile oder gemeinsame Bedeutungen besitzen, müssen sie regelmäßig, d.h. immer mit denselben Bedeutungen gebraucht werden. Und das anzunehmenderweise, weil sprachliche Kommunikation ohne stabile oder gemeinsame Bedeutungen nicht möglich wäre. Vgl. dazu die Davidson-Dummett Kontroverse, also z.B. Davidson 1986 und SA und Dummett ND und Reply. In seinem letzten Kommentar gibt Dummett letzteres Argument, so weit ich sehe, allerdings auf. Trotzdem erscheint es plausibel zu sagen, Sprecher müßten ihre Worte ziemlich regelmäßig verwenden, damit sie verständlich sind, also deren Bedeutungen nicht zu oft oder in nicht-nachvollziehbarer Weise ändern (vgl. z.B. Davidson in diesem Heft). Daß wir damit jedoch bereits eine Normativitätsthese unterschrieben hätten, ist zweifelhaft. Zum einen haben wir hier den Zusammenhang mit den bedeutungsbestimmenden Korrektheitsbedingungen verloren; dies wären ja keine Anweisungen, Worte möglichst oft korrekt zu gebrauchen, sondern solche, sie möglichst oft mit denselben Korrektheitsbedingungen zu gebrauchen. Wie diese jedoch bestimmt sind, bleibt völlig offen. Klar ist nur, daß die fraglichen Korrektheitsbedingungen sicherlich nicht von einer solchen Präskription bestimmt sind. Damit wäre also ein wichtiger Teil der Normativitätsthese bereits aufgegeben. Darüberhinaus mag man sich hier sicherlich wundern, was die verlangte präskriptive Kraft oder Einstellung dem mehr oder minder *regelmäßigen* Gebrauch eigentlich hinzufügen würde – würden wir einen Sprecher ohne die fragliche Einstellung, aber mit hinreichend regelmäßigem Gebrauch nicht verstehen? Cf. Davidson 1994: 8.

¹² Vgl. dazu Glüer 1999a, insb. Kap. 4 und Glüer 1999b.

correctly only to *these* things (the green ones) and not to *those* (the non-greens). The fact that the expression means something implies, that is, a whole set of *normative* truths about my behaviour with that expression: namely, that my use of it is correct in application to certain objects and not in application to others. This is (...) a relation between meaning something by it at some time and its *use at that time*” (Boghossian 1989: 513). Dies ist sicherlich die fundamentalste Lesart, die wir der Normativitätsthese geben können. Blackburn hat diesen Gedanken einmal so formuliert: “The topic is that there is such a thing as the correct and incorrect application of a term, and to say that there is such a thing is no more than to say that there is truth and falsity. (...) It is not seriously open to a philosopher to deny that, in this minimal sense, there is such a thing as correctness and incorrectness” (Blackburn 1984: 281f). Und das ist ohne Frage richtig. Laut Blackburn aber reicht das hin, um zu zeigen, daß das Urteil, ein Ausdruck werde korrekt oder inkorrekt gebraucht, daß also eine semantische Evaluation ein normatives Urteil ist: “it is an essentially normative judgment that we are chasing. It is the judgment that something is correct or incorrect” (Blackburn 1984: 286f). Für Boghossian ist der Weg von der Bedeutungszuschreibung zur „normativen Wahrheit“ keinen Schritt weiter; die „normative Wahrheit“ ergibt sich direkt aus der Bedeutung. *Das* aber ist durchaus bestreitbar; mehr noch, dieser vermeintlich direkte Schluß sieht eher nach einem Kurzschluß aus.

Und das hat in der Durchführung just mit der für die Normativitätsthese so zentralen Idee zu tun, die fraglichen Präskriptionen zögen ihre Kraft aus ihrem eigenen bedeutungsbestimmenden Charakter. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere auf zwei daraus resultierende Probleme etwas näher eingehen, Probleme, die die Normativitätsthese gleichsam von innen heraus zu sprengen drohen. Zuvor aber gilt es zu zeigen, daß der Schritt von den Korrektheitsbedingungen zum Sollen eben gerade kein direkter ist, wir also nicht notwendigerweise das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn wir die Normativität von Bedeutung bestreiten.

Dem Vorschlag zufolge besteht die Normativität von Bedeutung schlichtweg im Besitz von Korrektheitsbedingungen. “The normativity of meaning turns out to be, in other words, simply a new name for the familiar fact that, regardless of whether one thinks of meaning in truth-theoretic or assertion-theoretic terms, meaningful expressions possess conditions of *correct use*” (Boghossian 1989: 513). *Semantisch* richtiger Gebrauch wird hier also als gebotener Gebrauch verstanden, unabhängig davon, was als der grundlegende semantische Begriff aufgefaßt wird, Wahrheit oder Rechtfertigung. Dabei wird der Begriff semantischer

Korrektheit offenbar als ein an sich schon deontisch gehaltvoller Begriff verstanden. Dieser Schritt aber könnte sich gut einer Äquivokation verdanken.

Dem Vorschlag zufolge heißt, einen Ausdruck „korrekt“ zu verwenden, zunächst einmal nur, ihn wahr oder gerechtfertigt zu verwenden. Abstrahieren wir hier davon, daß wir Wahrheit oder Rechtfertigung normalerweise, aber eben aus nicht-semantischen Gründen, als Werte betrachten, so geben „Korrektheits“-Bedingungen zunächst einmal lediglich die Bedingungen an, unter denen der grundlegende semantische Begriff auf Ausdrücke angewendet werden kann. „Korrektheit“ im Sinne semantischer Korrektheit allein bedeutet also zunächst einmal nicht mehr, als daß Äußerungen *begrifflich kategorisiert*, d.h. hier in wahre (bzw. gerechtfertigte) und falsche *sortiert* werden können. Diese Rede von „Korrektheit“ erscheint damit zunächst deontisch völlig unschuldig; um zu zeigen, daß in diesem Sinne „korrekter“ Gebrauch gleichzeitig immer schon gebotener Gebrauch ist, muß die Frage nach der Quelle dieser präskriptiven Kraft, die Frage also, warum wir das „Korrekte“ tun *sollen*, beantwortet werden.

Suchen wir die Antwort darauf nun aber darin, daß die fragliche Regel Bedeutung überhaupt erst bestimmt, könnte sie wie folgt aussehen: Die Regel sagt uns, wie wir z.B. den Ausdruck „grün“ verwenden sollen, damit er *grün* bedeutet. Abgesehen davon, daß das bereits sprachlich etwas ungeschickt erscheint, heißt das, den Ast abzusägen, auf dem wir selbst saßen. Denn nun gilt folgendes: Nur, wenn der Ausdruck „grün“ korrekt verwendet wird, bedeutet er *grün*. Korrekt aber heißt: semantisch korrekt, also wahr oder gerechtfertigt. Damit haben wir effektiv just jene Unterscheidung eingeebnet, von deren Unantastbarkeit wir ausgegangen waren: die zwischen *semantisch* korrektem und inkorrektem Gebrauch. Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch hat sich jetzt in einem Bedeutungswandel oder -verlust verwandelt. Es ist nicht mehr möglich, einen Ausdruck zum Ausdruck eines empirischen Irrtums (bzw. einer nicht gerechtfertigten Überzeugung) zu verwenden. Mit dem Verschwinden semantischer Inkorrektheit aber verschwinden semantische Korrektheitsbedingungen, verschwindet Bedeutung selbst.¹³

Es gilt also, wie Sellars einmal nur scheinbar paradox bemerkt: „*ordinary* empirical statements can be *correctly* made without being true“ (Sellars 1956: 166). Und ganz ähnlich Moore: „It is obvious that that you may use language just as correctly when you use it to assert something false als when you use it to assert something true“ (Moore 1954: 80). Es sieht damit so aus, als hätten wir es hier mit zwei Arten von Korrektheit zu tun: semantischer Korrektheit im Sinne von Wahrheit oder Rechtfertigung und Korrektheit im Sinne von Erfolg

¹³ Vgl. dazu ausführlicher Glüer 1999b.

dabei, mit einer Äußerung etwas Bestimmtes zu meinen. Letzteres erfordert eine Unterscheidung zwischen Handlungstypen, die mit der durch semantische Korrektheit nicht identifiziert werden kann: Eine Unterscheidung zwischen Handlungen vom Typ *grün*-Meinen und Handlungen, die nicht diesen Typs sind. Einer alten, von Wittgenstein inspirierten Tradition entsprechend, werden Regeln, die in diesem Sinne bestimmen, was es heißt, Handlungen einer bestimmten Art zu vollziehen, als von einem von Präskriptionen verschiedenen Typ aufgefaßt, nämlich als „Regeln“ in von Wrights technischem Sinne bzw. als „konstitutive Regeln“ in beispielsweise Searles. Bevor wir jedoch untersuchen, ob wir die Normativitätsthese mit Hilfe solcher Regeln einzulösen vermögen, möchte ich auf ein zweites Problem mit dem ursprünglichen präskriptiven Verständnis eingehen: Auch in Bezug auf die Normativität von Bedeutung muß gefragt werden, ob hier überhaupt Raum für ein Sollen ist.

Erinnern wir uns: Boghossians Ausgangsüberlegung war diese:

(G) Wenn „grün“ *grün* bedeutet, dann ist es korrekt, „grün“ auf einen Gegenstand x anzuwenden genau dann, wenn x grün ist.

Deontisch interpretiert, hieße das aber, daß „grün“ auf Gegenstände angewendet werden *soll*, die grün sind, und nur auf diese. Abgesehen davon, daß „darf“ hier möglicherweise angemessener wäre, gilt, daß „grün“ nicht auf Nicht-Grünes angewendet werden darf oder soll. Aber natürlich kann ich „grün“ auf Nicht-Grünes anwenden, ohne daß sich darum seine Bedeutung änderte, natürlich kann ich mit „grün“ *grün* meinen, ohne daß der so bezeichnete Gegenstand tatsächlich grün wäre. Andernfalls wären weder Lügen noch indirekte Rede auch nur möglich, weder Ironie noch Metapher, und auch keine Fragen oder Befehle. Nun könnten wir natürlich versuchen, die fragliche Regel als Regel für aufrichtige, direkte assertorische Rede zu verstehen. Aber auch dann muß es, wie gesagt, möglich sein, mit „grün“ *grün* zu meinen, ohne es semantisch korrekt zu verwenden; natürlich bedeutet „grün“ auch dann grün, wenn ich mich (über die Farbe des bezeichneten Gegenstands) irre. Aber wenn ich mich nicht irre? Gilt nicht unter der weiteren Bedingung, daß ich keinen empirischen Fehler (bzw. keinen in der Rechtfertigung meines Urteils) begehe, daß ich „grün“ nur auf Grünes anwenden soll?¹⁴ Ich glaube nicht. Denn in einer solchen Situation haben wir es erneut weit eher mit einem „internen“ Zusammenhang zu tun, als mit einem, wo überhaupt noch Raum wäre, ihn mit Hilfe einer Regel erst herzustellen. Wenn „grün“ für einen Sprecher *grün* bedeutet, er also

¹⁴ Anderswo habe ich argumentiert, daß es eine Präskription, nur Wahres zu äußern, zudem gar nicht geben kann. Denn „ought“ impliziert bekanntlich „can“, falliblen Sprechern aber ist es gar nicht möglich, sich auch dann an diese „Vorschrift“ zu halten, wenn sie gerechtfertigterweise vom Gegenteil überzeugt sind. Vgl. Glüer 1999a, b; siehe auch Wikforss 1999. (Im Rahmen einer Semantik der Behauptbarkeitsbedingungen sind zwei Fälle zu unterscheiden: Richtet sich die Präskription auf Wahrheit, und wird diese nicht mit Rechtfertigung identifiziert, so ist die Situation hier dieselbe wie für ein wahrheitskonditionales Verständnis. Identifizieren wir Wahrheit jedoch mit Rechtfertigung, so gilt auch hier, daß kein Raum mehr ist für eine Präskription, wir es mit einem „internen“ Zusammenhang zu tun haben. Vgl. Glüer 1999b.)

beabsichtigt, damit den Begriff *grün* auszudrücken, er sich aufrichtig und direkt äußert und dabei keinerlei empirischem Irrtum unterliegt, dann wird er „grün“ antworten, wenn wir ihn nach der Farbe eines grünen Gegenstands fragen. Tut er das nicht, dann war eine der angeführten Bedingungen nicht erfüllt. Für ein Sollen aber ist hier kein Raum. Der fragliche Zusammenhang mag *kein empirischer* sein, aber – ganz analog zu unseren Überlegungen bezüglich der logischen Gesetze und ihrer Geltung – es sieht ebenfalls nicht so aus, als sei es möglich, ihn mittels einer Präsiktion herzustellen. Sein Bestehen wird in bedeutungsvoller Rede vielmehr immer schon voraus gesetzt.¹⁵ Während es nun unbestreitbar erscheint, daß Korrektheitsbedingungen Bedeutung bestimmen, daß also z.B. (G) wahr ist, sieht es weder so aus, als könne dies als normative Bestimmung durch Präsiktionen erläutert werden, noch, als sei zwischen der Bedeutung, die ein Ausdruck für einen Sprecher hat, und dessen korrekter Anwendung überhaupt Raum für eine Präsiktion. Bedeutungsbestimmung und Handlungsanleitung erscheinen unvereinbar, jedenfalls dann, wenn letztere als Präsiktitivität verstanden wird.

Was aber ist den sogenannten konstitutiven Regeln? Sind sie in der Lage, unsere Desiderate an bedeutungskonstitutive Normativität zu erfüllen, wie das z.B. Glock (in diesem Heft) vorschlägt?

2.2 Konstitutive Regeln

Konstitutive Regel werden traditionellerweise unter Berufung auf Searle als Regeln verstanden, die sich von Präsiktionen insbesondere darin unterscheiden, daß ihre Relation zu Handlungen eine spezifisch andere ist. Laut von Wright sind solche Regeln Spielregeln weitaus ähnlicher als denen des Staates; Regeln „neither describe nor prescribe, but *determine* something“ (von Wright 1963: 6), beispielsweise was es heißt, ein bestimmtes Spiel zu spielen oder darin einen Zug zu machen oder, so von Wright, was es heißt, logisch zu denken. Während eine Präsiktion also vorschreibt, was man tun soll, sagt einem eine konstitutive Regel, was es heißt, eine bestimmte Art von Handlung zu vollziehen.

Diesen Gedanken entwickelt Searle in seiner Unterscheidung zwischen regulativen und konstitutiven Regeln nun weiter: „Regulative rules regulate a pre-existing activity, an activity whose existence is logically independent of the rules. Constitutive rules constitute (...) an

¹⁵ Kripke selbst ist sich dessen in gewissem Maße bewußt; so sagt er beispielsweise, daß sein Sprecher unter den von ihm beschriebenen Bedingungen „gezwungen“ sei, die richtige Antwort zu geben (so z.B. Kripke 1982: 11). Und in einer Fußnote bezieht er sich explizit auf Wittgensteins Idee interner Relationen und konstatiert deren Ähnlichkeit mit seiner eigenen (Kripke 1982: 25, Anm. 19).

activity the existence of which is logically dependent on the rules“ (Searle 1969: 34).¹⁶ Als Beispiel für eine konstitutive Regel amerikanischen Footballs nennt er dies: „A touchdown is scored when a player has possession of the ball in the opponent’s end zone while a play is in progress“ (ebenda). Ohne diese und die anderen Regeln wäre es nicht möglich, gewisse Aktivitäten, wie sie ab und an von 22 Männern auf grünen Feldern ausgeführt werden, als amerikanischen Football zu beschreiben, wäre es nicht möglich, amerikanischen Football zu spielen. In diesem Sinne kann von solchen Regeln gesagt werden, daß sie „new forms of behavior“ (Searle 1969: 33, cf. 35f) kreieren. Ihre typische Form ist laut Searle diese:

(KR) Doing X in C counts as doing Y.

Eine konstitutive Regel sagt uns also, daß wir (unter bestimmten Umständen) eine bestimmte Art von Handlung vollziehen können, indem wir eine andere ausführen. Ist dies außerdem die einzige Weise, auf die Handlungen der konstituierten Art (Y) vollzogen werden können, so gilt, daß man, um Y zu tun, X tun *muß*. Insofern scheinen konstitutive Regeln genau das zu bestimmen, was wir bei den Präskriptionen vermißt haben: Sie unterscheiden zwischen Handlungen, die von einer bestimmten Art Y sind, und anderen. Und sie sagen uns zudem, wie Y zu tun ist. In diesem zugegebenermaßen etwas eigenartigen, von unserem intuitiven Verständnis von handlungsleitenden Regeln recht verschiedenen Sinne bestimmen sie, „wie zu handeln sei“ (Schnädelbach 1990: 130, Anm. 3), und fallen damit z.B. laut Schnädelbach unter die Handlungsnormen.¹⁷ Er erläutert: Konstitutive Regeln „legen fest, was man tun muß, um Handlungen einer bestimmten Art auszuführen (...). [Sie] schreiben uns keine bestimmten Handlungen vor; sie sagen nicht, (...) welcher Spielzug auf dem Schachbrett oder dem Fußballfeld auszuführen ist (...); man hält sich an sie, damit das, was man macht, (...) Schach oder Fußball (...) ist (Schnädelbach 1990: 130). Solche Regeln aber sind in einem bestimmten Sinne *nicht verletzbar*: Da sie keine Handlungen vorschreiben oder verbieten, genauer gesagt überhaupt keine Unterscheidung zwischen korrekten und inkorrekten Handlungen treffen, gibt es auch keine, die gegen sie verstoßen.

Anderswo haben Peter Pagin und ich argumentiert, daß dieses traditionelle Verständnis konstitutiver Regeln nicht wirklich in der Lage ist, der grundlegenden Idee, daß manche Aktivitäten essentiell regelgeleitet sind, gerecht zu werden.¹⁸ Insbesondere erscheint es durchaus möglich, daß Präskriptionen konstitutiv für eine Aktivität sind; so ist es z.B.

¹⁶ Grundlegend ähnliche Überlegungen finden sich auch bei Shwayder 1965 oder Rawls 1955. Und deren Weiterentwicklung ist sogar terminologisch nahezu identisch bei Midgley 1959 und Searle 1969.

¹⁷ In Glüer und Pagin 1999 haben wir argumentiert, konstitutive Regeln seien nicht „action guiding“ in einem bestimmten, auf Präskriptionen zugeschnittenen und in Begriffen praktischen Urteilens erläuterten Sinne. Das gerade Gesagte steht dazu keineswegs in Widerspruch, vielmehr fragen wir selbst in jenem Aufsatz, „whether it is possible that Midgley-Searle rules serve to determine meaning by a very non-standard form of guiding, i.e. by functioning as doxastic kinds of reasons for utterances“ (Glüer und Pagin 1999: 219), argumentieren jedoch, daß dies nicht möglich ist.

sicherlich konstitutiv für Fußball, daß Handspiel *verboten* ist. Ein Verstoß aber beendet nicht etwa das Spiel, sondern wird bestraft. Entsprechend scheint es ebenfalls nicht generell der Fall zu sein, daß man sich an konstitutive Regeln *halten* muß, damit, was man tut, z.B. Fußball ist. Es scheint dagegen darauf anzukommen, daß die fraglichen Regeln *gelten* oder *in Kraft* sind. Entsprechend wäre eine Regel konstitutiv für eine Aktivität, wenn diese *nur* dann ausgeführt werden kann, wenn ihre Regeln gelten. Wie immer bei konstitutiven Regeln gilt also auch hier: Werden diese *geändert*, dann ist auch die konstituierte Aktivität nicht mehr die gleiche.

In diesem Kontext geht es jedoch nicht darum, das eine oder andere Verständnis konstitutiver Regeln zu verteidigen. Vielmehr ist unsere Frage die, ob eines davon in der Lage ist, die These von der Normativität der Bedeutung einzulösen. Hier scheint das alternative Verständnis zunächst einen gewissen Vorteil zu haben, sieht es doch *prima facie* so aus, als könnten mit seiner Hilfe beide Arten von Korrektheit unter einen Hut gebracht werden. Dieser Eindruck täuscht jedoch.

Das alternative Verständnis erlaubt Regeln als konstitutive, die eine Unterscheidung zwischen korrekten und inkorrekten Handlungen bestimmen. Da es weiterhin zwischen der Geltung einer Regel und ihrer tatsächlichen Befolgung zu unterscheiden erlaubt, also gesagt werden kann, daß eine Regel auch dann *gilt*, wenn sie verletzt wird, genau wie „grün“ auch dann grün bedeutet, wenn ich damit einen empirischen Irrtum zum Ausdruck bringe, wäre die Idee folgende: „Grün“ bedeutet im Munde eines Sprechers (oder einer Gemeinschaft) genau dann *grün*, wenn eine Regel wie die folgende in Kraft ist:

(KG₁) Es ist korrekt, „grün“ auf einen Gegenstand x anzuwenden genau dann, wenn x grün ist.

„Grün“ bedeutet also *grün*, egal ob korrekt oder inkorrekt verwendet, solange (KG₁) in Kraft ist.¹⁹ Auf diese Weise ließe sich also die Idee, daß eine zwischen semantischer Korrekt- bzw. Inkorrektheit unterscheidende Regel zugleich Bedeutung bestimmt, möglicherweise retten. *Prima facie* sieht es sogar so aus, als könne „korrekt“ hier in einem deontisch gehaltvollen Sinne verstanden werden, haben wir doch die dafür fatale Identifikation des semantisch Korrekten mit den Handlungen vom Typ *grün*-Meinen hinter uns gelassen. Das Problem ist jedoch, daß es *überflüssig* erscheint, (KG₁) als deontisch gehaltvoll zu interpretieren: Um damit Bedeutung zu bestimmen, reicht es völlig hin, daß (KG₁) einen Standard darstellt, der semantische Evaluation, also Klassifikation von Handlungen als „korrekt“ und „inkorrekt“ in

¹⁸ Vgl. Glüer und Pagin 1999 und Pagin 1987.

¹⁹ Was es genau bedeutet, daß eine Regel in Kraft ist, wäre natürlich zu erläutern. Für einen entsprechenden Vorschlag vgl. Pagin 1987.

einem deontisch neutralen Sinne erlaubt.²⁰ Was dabei also verloren geht, ist *semantisch motivierte* handlungsleitende Kraft.

Nicht nur diese Bedingung ist hier jedoch verletzt, sondern vielmehr ist ebenfalls die Frage, inwiefern solche Regeln überhaupt bedeutungskonstitutiv oder auch nur willkürlich sind. Zwar erscheint (KG₁) insofern willkürlich, als jedes beliebige Zeichen für „grün“ substituiert werden könnte, aber durch eine solche Substitution ändert sich die Regel nicht im erforderlichen Sinne. Damit eine Regel für eine Art von Handlung konstitutiv ist, muß sich mit der Regel zugleich die konstituierte Handlung ändern. Der zu konstituierende Handlungstyp im Falle bedeutungskonstitutiver Regeln aber ist z.B. *grün*-Meinen. Ändern wir nun (KG₁) durch Substitution von „rot“ für „grün“ (und setzen sie „in Kraft“), so konstituiert sie weiterhin den Handlungstyp *grün*-Meinen.²¹ Der zugrundeliegende Zusammenhang aber, der, daß ein Zeichen genau dann grün bedeutet, wenn es die in (KG₁) angegebenen Korrektheitsbedingungen hat, ist durch eine Regel wie (KG₁) natürlich nicht bestimmt und erscheint selbst auch, ganz analog zum Ergebnis des vorigen Abschnitts, keineswegs willkürlich.

Kehren wir also zu Searleschen konstitutiven Regeln zurück. Sind diese in der Lage, als bedeutungskonstitutive Regeln zu fungieren? Aufgrund ihrer Nichtverletzbarkeit stehen solche Regeln in einem von dem der Präskriptionen sehr verschiedenen Verhältnis zu Handlungen; sie sagen uns nicht, was wir tun sollen, sondern, was es heißt, eine bestimmte Art von Handlung zu vollziehen. Wollen wir nun eine Handlung dieser Art vollziehen, so kann uns die Regel dabei insofern anleiten, als sie uns sagt, wie das anzustellen ist.²² Solche konstitutiven Regeln geben also Mittel zum Zweck an, wie das im übrigen auch die sogenannten Direktiven tun, der dritte Typ handlungsleitender Normen, der im Anschluß an von Wright unterschieden werden kann. Bei Direktiven herrscht dabei ein kausaler bzw. naturgesetzmäßiger Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck; von Wrights eigenes nordländisches Beispiel: Wenn du das Haus bewohnbar machen willst, solltest du es heizen

²⁰ Um Bedeutung zu bestimmen, muß (KG₁), wenn in Kraft, nicht mehr möglich machen, als daß Verwendungen des Ausdrucks „grün“ in zwei Kategorien sortiert werden können, „korrekte“ und „inkorrekte“, aber das allein ermangelt jeglicher praktischen Relevanz. Mit Schnädelbachs Begriffen können wir sagen, daß es hier gar nicht um eine Handlungsnorm, sondern vielmehr darum geht, Handlungen mit Hilfe einer *Gegenstandsnorm*, genauer mit Hilfe eines Standards zu klassifizieren. Cf. Schnädelbach 1990: 129. Es erscheint, nebenbei bemerkt, ebenfalls überflüssig, daß ein solcher Standard eine *Wertung* beinhaltet; geht es nur darum, Bedeutung zu bestimmen, reicht semantische „Evaluation“ im Sinne wertneutraler Klassifikation aus.

²¹ Hier einzuwenden, daß der fragliche Typ nicht *grün*-Meinen sondern mit-„grün“-*grün*-Meinen sei, erscheint falsch. Das wäre in etwa so, wie zu sagen, die Regeln des Schachspiels seien an bestimmte Sätze von Spielfiguren gebunden.

²² Peter Pagin und ich haben ein Modell praktischen Urteilens vorgeschlagen, in dem der Unterschied zwischen Orientierung an einer Präskription und einer konstitutiven Regel vom Searle-Typ als der zwischen einer „pro-attitude“ und einer Überzeugung verstanden wird. Einfach gesagt: Eine Präskription motiviert, indem sie mir sagt, daß ich eine Handlung eine bestimmten Typs vollziehen soll. Sie spielt also die Rolle einer „pro-attitude“. Eine konstitutive Regel wie (KR) spielt jedoch die Rolle einer Überzeugung: Ich vollziehe eine Handlung vom Typ X, weil ich Y tun will und *glaube*, daß ich Y tun kann, indem ich X vollziehe. Ob ich Y tun will oder nicht, hängt dabei von meinen pro-Einstellungen (im Verbund mit weiteren Überzeugungen) ab, nicht jedoch von (KR). Vgl. Glüer und Pagin 1999.

(cf. von Wright 1963: 10). Es wird bei einer solchen Äußerung also ein unabhängig bestehender Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck präsupponiert. Im Unterschied dazu wird dieser Zusammenhang von einer Searleschen Regel in gewissem Sinne erst selbst hergestellt: Gäbe es diese Regel nicht, könnte auch die eine Art Handlung nicht mittels der anderen vollzogen werden. Aber nicht nur das; der konstituierte Handlungstyp könnte *überhaupt nicht* vollzogen werden, gäbe es genau diese konstitutive Regel nicht. Dies ist der Kern der Idee konstitutiver Normativität generell; die konstituierte Aktivität kann weder ohne Regeln, noch ohne genau diese Regeln vollzogen werden. Auch Schach kann man ja weder ohne Regeln, noch nach anderen als den Schachregeln spielen.

Damit scheinen auch konstitutive Regeln vom Searle-Typ einige der Eigenschaften zu haben, die wir von bedeutungskonstitutiven Regeln erwarten. Solche Regeln scheinen uns sagen zu können, was zu tun ist, wollen wir mit einem Ausdruck etwas Bestimmtes ausdrücken, und sie sind solche, daß sie den zugrundeliegenden Zusammenhang selbst allererst bestimmen. Ist das aber wirklich der Fall? Sind konstitutive Regeln vom Searle-Typ wirklich *konstitutiv*, wenn das zu Konstituierende Bedeutung ist? Stellen sie den Zusammenhang von Bedeutung und Gebrauch wirklich erst her und setzen nicht, wie z.B. Direktiven, seine Geltung bereits voraus? Auch hier stehen wir vor der Frage: Frege oder Normativismus?

Daß die Antwort Frege lautet, wird, denke ich, deutlich, wenn wir zunächst eine andere Frage stellen: In welchem Sinne können Searlesche Regeln Bedeutung überhaupt bestimmen? Regeln wie (KR) treffen, wie gesagt, keine Unterscheidung zwischen korrektem und inkorrektem Handeln; folglich sieht es so aus, als könnten sie ebenfalls nicht bestimmen, worin die semantisch korrekte Verwendung eines Ausdrucks besteht. *Secunda facie* zeigt sich jedoch, daß Searlesche Regeln in einem gewissen Sinne durchaus in der Lage sind, Bedeutung zu bestimmen. Bedeutungskonstitutive Regeln aber sind sie dennoch nicht.

Wie sehen solche Regeln überhaupt aus? Vermutlich z.B. so:

(KG₂) „grün“-Äußern zählt als *grün*-Meinen.

Oder, auf Sprechhandlungen bezogen:

(KP) Äußerungen von *s* zählen als Sagen, daß *p*.

An solchen Regeln kann ein Sprecher sich bei der *Wahl der Ausdrucksmittel* für seine Gedanken orientieren. Wo solche Regeln gelten, bestimmen sie, daß Ausdrücke Korrektheitsbedingungen haben in dem Sinne, daß bestimmte Ausdrücke *dieselben Korrektheitsbedingungen* haben wie bestimmte Gedanken oder Überzeugungen. Wie diese hingegen bestimmt sind, bleibt dabei jedoch völlig offen.

Daß aber damit das zu lösende Problem lediglich auf die Ebene der Gedankeninhalte verschoben ist, zeigt die folgende Überlegung. Regeln wie (KG₂) oder (KP) sind genau wie (KG₁) keine bedeutungskonstitutiven Regeln. Denn auch hier gilt, daß eine Änderung des konstituierenden Handlungstyps, hier also z.B. *s*-Äußern, möglich ist, ohne daß sich der konstituierte Handlungstyp änderte. Schon die Existenz verschiedener Sprachen, in denen sich dasselbe ausdrücken läßt, reicht eigentlich hin, dies zu demonstrieren. Jeder beliebige Ausdruck kann für *s* bzw. „grün“ substituiert werden; gilt die entsprechende Regel, so kann er zum Ausdruck des Gedankens, daß *p*, bzw. des Begriffs *grün* verwendet werden. Der zugrundeliegende bedeutungskonstitutive Zusammenhang ist damit auch hier der, daß ein Ausdruck genau dann eine bestimmte Bedeutung hat, wenn er bestimmte Korrektheitsbedingungen besitzt. Und dieser Zusammenhang erweist sich als einer, der von der fraglichen Regel keineswegs bestimmt, sondern vielmehr bereits vorausgesetzt wird.²³

Damit aber bleibt nicht anderes mehr übrig, als zum Schluß zu kommen: Regeln, die den Forderungen einer bedeutungskonstitutiven Normativität gerecht werden, gibt es nicht.²⁴ Dagegen spricht vieles dafür, die Natur und Geltung bedeutungskonstitutiver Zusammenhänge wie u.a. der logischen „Gesetze“ als *sui generis* und damit als im wahrsten Sinne des Wortes irreduzibel aufzufassen.*

Humboldt-Universität zu Berlin/Stockholms Universitet

Literatur

- Baker, G.P. u. P.M.S. Hacker (1985): *An Analytical Commentary on the „Philosophical Investigations“*, Vol. 2: *Wittgenstein, Rules, Grammar and Necessity*, Oxford.
- Blackburn, S. (1984): „The Individual Strikes Back“, in: *Synthese* 58: 281-301.

²³ Aber ist mit diesen Überlegungen wirklich bereits ausgemacht, daß Zusammenhänge wie (G) nicht regelbestimmt sind? Selbst wenn es sich bei den fraglichen Regeln nicht um *sprachliche* Regeln handelt, könnte es sich doch um so etwas wie Urteilsregeln handeln. Auf diese Weise scheinen wir von den vermeintlichen Regeln der Sprache zurückgeführt zu werden zu den Regeln des *Denkens*. Gedankeninhalte jedoch generell als Resultat absichtlichen Handelns auffassen zu wollen, führt, ganz unabhängig davon, ob regelgeleitet oder nicht, in den vitiösen Regreß (cf. Glüer 1999c). So haben denn die recht zahlreichen Autoren, die mit der Idee einer „ethics of belief“ liebäugeln (z.B. Peacock, Brandom und neuerdings Boghossian), als Quelle der üblicherweise präskriptiv verstandenen Normativität ihrer Regeln meist Wahrheit (oder zumindest Rationalität, also Rechtfertigung) im Auge. Abgesehen davon, daß ich es für einen Irrtum halte, Urteilen oder anderen mentalen Ereignissen den dafür erforderlichen Handlungscharakter zuzuschreiben, ist hier erst recht die Frage, ob es sich bei den vermeintlichen Normen für Überzeugungen nicht vielmehr um interne Zusammenhänge zwischen Überzeugungen handelt. Wer überhaupt Überzeugungen hat, der erfüllt diese grundlegenden „Normen“ immer schon (zu einem gewissen Grade). Es ist weder notwendig, noch überhaupt möglich, ihm entsprechendes vorzuschreiben. Doch dies ist ein Thema, dem ein eigener Aufsatz gewidmet werden sollte.

²⁴ Es ist, so hoffe ich, klar geworden, daß dies nicht daran liegt, daß die hier benutzte, im wesentlichen von Wrightsche Typologie der Normen als starr und undurchlässig (miß-)verstanden wird. Von Wright selbst weist darauf hin, daß es viele Zwischenformen gibt, so z.B. den der „customs“ (wo er selbst im übrigen die Regeln der Sprache gern verorten möchte (cf. von Wright 1963: 8f), wie das ähnlich auch Verena Mayer in diesem Heft vorschlägt, dabei aber offenbar bereit ist, den handlungsleitenden Charakter solcher Regeln ganz preiszugeben), in denen sich Charakteristika verschiedener Hauptkategorien mischen. Wofür ich argumentiere ist, daß genau die Mischung, die die Normativitätsthese verlangt, aus unverträglichen Elementen besteht und deshalb nicht zu haben ist.

* Mein Dank gilt all jenen, die es mir durch Kommentare und Einwände ermöglicht haben, meinen Standpunkt zum Normativismus zu entwickeln, insbesondere Donald Davidson, Peter Pagin, der auch zu diesem Text wertvolle Kommentare abgegeben hat, Herbert Schnädelbach und Åsa Wikforss. Verena Mayer und Hans-Johann Glock aber möchte ich für die konstruktive Zusammenarbeit an diesem Schwerpunkt danken; auch durch unsere Diskussionen hat mein Aufsatz viel gewonnen.

- Boghossian, P. (1989): „The Rule-Following Considerations“, in: *Mind* 98: 507-549.
- Brandom, R. B. (1994): *Making It Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment*, Cambridge, MA.
- (1999): <http://www.ditext.com/brandom/brandom.html> (Beitrag im Rahmen der Diskussionsgruppe „Problems from Sellars“ im University of Chicago Philosophy Project).
- Davidson, D. (1970): „Mental Events“, in: ders., *Essays on Actions and Events*, Oxford 1980: 207-227.
- (1974): „Psychology as Philosophy“, in: ders., *Essays on Actions and Events*, Oxford 1980: 229- 239.
 - (1982): „Communication and Convention“, in: ders.: *Inquiries into Truth and Interpretation*, Oxford 1984: 265-280.
 - (1986): „A Nice Derangement of Epitaphs“, in: *Truth and Interpretation. Perspectives on the Philosophy of Donald Davidson*, hrsg. v. E. LePore, Oxford 1986: 433-446.
 - (1987): „Problems in the Explanation of Action“, in: *Metaphysics and Morality*, hrsg. v. P. Pettit, R. Sylvan u. J. Norman, Oxford 1987.
 - (1994): „The Social Aspect of Language“, in: *The Philosophy of Michael Dummett*, hrsg. v. B. McGuinness u. G. Olivieri, Dordrecht 1994: 1-16.
- Dummett, M. (1986): „‘A Nice Derangement of Epitaphs‘: Some Comments on Davidson and Hacking“, in: *Inquiries into Truth and Interpretation. Perspectives on the Philosophy of Donald Davidson*, hrsg. v. E. LePore, New York 1986: 459-476.
- (1991): *The Logical Basis of Metaphysics*, Cambridge, MA.
 - (1994): „Reply to Davidson“, in: *The Philosophy of Michael Dummett*, hrsg. v. B. McGuinness u. G. Olivieri, Dordrecht 1994: 257-267.
- Fodor, J. (1990): *A Theory of Content and Other Essays*, Cambridge, MA.
- Frege, G. (1918): „Der Gedanke“, in: ders.: *Logische Untersuchungen*, hrsg. v. G. Patzig, Göttingen 1986: 30-53.
- Gampel, E.H. (1997): „The Normativity of Meaning“, in: *Philosophical Studies* 86: 221-242.
- Glüer, K. (1999a): *Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung*, Berlin.
- (1999b): „Sense and Prescriptivity“, in: *Acta Analytica* 14: 111-128.
 - (1999c): „Are Necessities Norms of Language?“, unv. MS.
- Glüer, K. und P. Pagin (1999): „Rules of Meaning and Practical Reasoning“, in: *Synthese* 117: 207-227.
- Husserl, E. (1913): *Prolegomena zur reinen Logik, Logische Untersuchungen I, 2.*, umgearbeitete Auflage, Tübingen.

- Kant, I. (KdrV): *Kritik der reinen Vernunft* (1781), in: *Werkausgabe* Bde. III/IV, hrsg. v. W. Weischedel, Frankfurt a. M. 1968.
- (Logik): *Logik* (1800), in: *Schriften zur Metaphysik und Logik 2*, *Werkausgabe* Bd. VI, hrsg. v. W. Weischedel, Frankfurt a. M. 1968.
- Kripke, S. (1982): *Wittgenstein on Rules and Private Language*, Cambridge, MA.
- McDowell, J. (1984): „Wittgenstein on Following a Rule“, in: *Synthese* 58: 325-363.
- (1994): *Mind and World*, Cambridge, MA.
- Midgley, G.C.J. (1959): „Linguistic rules“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* LIX: 271-290.
- Moore, G.E.(1954): „Wittgenstein’s Lectures in 1930-33“, in: *Mind* 63-64, 1954/5.
- Pagin, P. (1987): *Ideas for a Theory of Rules*, unv. Dissertation, Universität Stockholm.
- Schnädelbach, H. (1990): „Rationalität und Normativität“, in: ders., *Zur Rehabilitierung des animal rationale. Vorträge und Abhandlungen 2*, Frankfurt a. M. 1992: 79-103.
- Searle, J. (1969): *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*, Cambridge.
- Sellars, W. (1956): „Empiricism and the Philosophy of Mind“, in: *Science, Perception and Reality*, Atascadero, CA 1963, repr. 1991: 127-196.
- Shwayder, D. (1965): *The Stratification of Behaviour*, New York.
- Veatch, H. (1945/6): „Concerning the Distinction between Descriptive and Normative Sciences“, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 6, 1945/6: 284-306.
- Wikforss, A. (1999): „Norms and Dispositions“, erscheint in: *Philosophical Studies*.
- Wittgenstein, L. (PG): *Philosophische Grammatik* (1969a), in: *Werkausgabe Bd. 4*, hrsg. v. R. Rhees, Frankfurt a. M. 1984.
- v. Wright, G. H. (1963): *Norm and Action*, London.